



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. November 2016

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>377</b>		
193 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	377		
194 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	378		
195 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	378		
196 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	378		
197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen			379
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>380</b>
		198 Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Standort des kombinierten Güterverkehrs"	380
		199 Tagesordnung 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 23.11.2016, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	381

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **193 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Nach § 2 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in NRW (EA-Gesetz NRW) vom 26.04.2016 (GV NRW S. 230) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners seit dem 01.01.2016 durch die Bezirksregierung Detmold wahrgenommen. Mit dem

Gesetz wurde die dezentrale Struktur mit 21 Einheitlichen Ansprechpartnern in NRW aufgegeben.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Städte Hamm und Münster haben daher beschlossen, die gemeinsame Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW auf den Kreis Steinfurt (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010 und Änderungsvereinbarung Amtsblatt Nr. 13 vom 27.03.2015) aufzuheben.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 08. November 2016

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-007/2016.0001

Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 377 - 378

#### 194 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln haben mit Vereinbarung vom 17.12.2012 unter Hinweis auf § 4 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW beschlossen, Aufgaben nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass die Gemeinde Westerkappeln diese Aufgabe als Mittlere kreisangehörige Stadt auf dem Gemeindegebiet beider Kommunen durchführt (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 01.03.2013).

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln haben vereinbart, diese Vereinbarung zum 31.12.2016 aufzuheben. Der Kreis Steinfurt hat hierzu sein Benehmen erklärt. Ab dem 01.01.2017 ist somit der Kreis Steinfurt für diese Aufgaben zuständig.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 10. November 2016

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-048/2016.0001

Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 378

#### 195 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de); Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirks-

regierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienungs in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 - Verkehr -  
Domplatz 1-3  
48143 Münster.

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach [personenbefoerderung@brms.nrw.de](mailto:personenbefoerderung@brms.nrw.de) ist nicht fristwarend.

#### Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 07.11.2016

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 - Verkehr  
(Personenbeförderung)  
Im Auftrag  
gez. Gerke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 378

#### 196 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
52-500-9980590-0002/0001.V

48143 Münster, den 09.11.2016

Die Firma Bioenergie Guntrup GmbH & Co. KG, in 48268 Greven hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- zur Errichtung und Betrieb einer Separation,
- zur Errichtung und Betrieb eines Pufferspeichers für Warmwasser mit einem Fassungsvermögen von 172 m<sup>3</sup>,
- zur Errichtung eines Foliengasspeichers mit einem Lagervolumen von 6.360 m<sup>3</sup>,

- zur Aufstellung und Betrieb eines BHKW's mit einer elektrischen Leistung von 1,203 MW in einem separaten Container und
- die Anpassung der Inputstoffe

auf dem Grundstück Guntruper Straße 1 in 48268 Greven, Gemarkung Guntrup, Flur 157, Flurstücke 124, 69 vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Errichtung der bestehenden Biogasanlage wurde die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) durch den Kreis Steinfurt durchgeführt und im Amtsblatt des Kreises Steinfurt am 05.01.2011 bekannt gegeben.

Da die Anlage einschließlich der geplanten Änderungen in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Nr. 8.4.2.2 der 1 Anlage des UVPG), wurde erneut eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 378 - 379

**197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.4  
Az.: 500-0303823-N830/0030.E

48143 Münster, den 07.11.2016

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die temporäre wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser am Standort in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 60.253 m<sup>3</sup> aus zwei Entnahmeverbrunnen zu fördern, um die Baugrube vom anstehenden Grundwasser zu be-

freien. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf folgendem Grundstück:

- Brunnen am Schacht S\_006-A.S02:  
Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 20,  
Flurstück 625.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 379

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 198 Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“

Regionalverband Ruhr  
15/81.ÄND/GEP99/2

Essen, den 08.11.2016

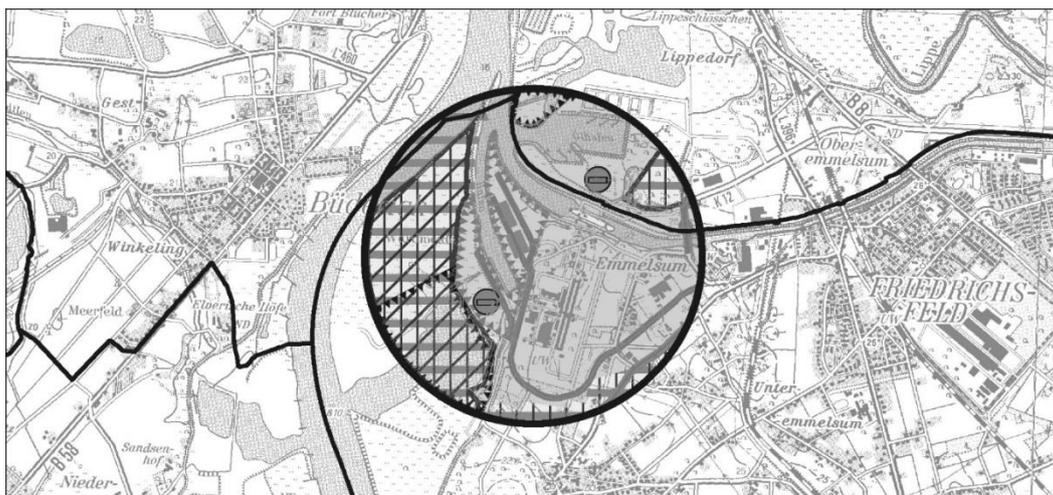
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04.04.2014 beschlossen, das Verfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde einzuleiten. Die Auslegung der Verfahrensunterlagen gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW fand vom 26.05.2014 bis zum 28.07.2014 statt. Danach wurde der Planentwurf geändert, jedoch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzprüfung wurden überarbeitet, so dass nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG die Möglichkeit zu erneuten Stellungnahme gegeben wird.

Mit der geplanten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll im Gebiet der Stadt Voerde anstatt der Festlegungen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge und Überschwemmungsbereiche ein

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt werden.

Für die landesbedeutsamen Häfen Nordrhein-Westfalens besteht nach dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistik-konzept des Landes NRW (2016) ein zusätzlicher Flächenbedarf an Umschlag- und Logistikflächen. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche der bestehenden Hafenanlage des Hafens Emmelsum und der Herstellung eines trimodalen Verkehrsanschlusses (Straße, Bahn, Wasserstraße) durch die Verlängerung des Bahnanschlusses an das Hafenbecken soll die Nutzung des Standortes für die Umschlags- und Containerlogistik ermöglicht werden. Im Nachgang der Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde die Erweiterungsfläche verringert, so dass das geplante GIB mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ endet.

Sowohl die bestehende GIB-Fläche im nördlichen Bereich, als auch die südlichen Teilflächen sind mit der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festzulegen, damit ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.



- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche                    |  | Standorte des kombinierten Güterverkehrs  |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Schienswege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen        |
|  | GIB für zweckgebundene Nutzungen                          |  | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)                            |
|  | Oberflächengewässer                                       |  | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze         |   |   |
|  | Überschwemmungsbereiche                                   |   |   |
|  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |   |   |
|  | Schutz der Natur  |   |   |
|  | Regionale Grünzüge  |   |   |

Der Öffentlichkeit wird nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, sich zum Planentwurf, zur textlichen Festlegung, zur Begründung, zum Umweltbericht und zu den sonstigen öffentlich ausgelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzprüfung) zu äußern.

Die Unterlagen zur 81. Änderung des GEP 99 werden in der Zeit

**vom 05.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt (Hinweis: vom 27.12.2016 bis einschließlich 30.12.2016 sind der RVR und das Kreishaus geschlossen):

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 6  
45138 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Raum 529 (5. Etage)  
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Darüber hinaus können die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 81. Änderung des Regionalplans auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 05.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Anregungen und Bedenken sind bis zum 19.01.2017 schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen), per E-Mail ([regionalplanung@rvr-online.de](mailto:regionalplanung@rvr-online.de)) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 81. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 380 - 381

**199 Tagesordnung 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 23.11.2016, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

**Öffentlicher Teil**

1. Entwicklung in der Fortbildung / Ausblick 2017
2. Kostenrechnung 2015
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015  
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht  
  
Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüften Jahresabschlusses 2015, Entscheidung über den Jahresfehlbetrag, Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 und Beschlussfassung
5. Änderung der Entgeltordnung
6. Verschiedenes

Recklinghausen, 03.11.2016



Bannarend  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 381





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster